

Werk

Titel: Die neuesten Anhaltinischen Gesetze über den Executivprozeß und die Rechtskraft d...

Ort: Heidelberg

Jahr: 1824

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1824_0007|log30

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

XXIII.

Die neuesten Anhaltischen Gesetze über den Executivproceß und die Rechtskraft der Beweisaufnahmen *).

1.

Die Fälle, in welchen auch aus zweifelhafte[n] Verträgen und auf Wiedererlangung des Besizes einer nicht fungibeln Sache im Wege des Executivprocesses geklagt werden kann, betreffend.

Der an diesem Orte ausgesprochene Satz, daß der Executivproceß nur wegen Schulden an Gelde und fungibeln Sachen, welche aus einseitigen, gehörig verbrieften Verträgen herköhren, angesetzt werden darf, soll in folgenden besondern Fällen die nachstehend bestimmten Ausnahmen erleiden:

1.

Wenn in einem zweifelhafte[n], durch klare Briefe und Siegel beurkundeten Vertrage die Zahlung einer Schuld an Geld oder fungibeln Sachen

- a) zu einer festgesetzten Zeit,
- b) ausdrücklich und unbedingt,
- c) mit Begebung aller und jeder Einreden, sie mögen nun in der Natur der Bilateralcontracte überhaupt, oder in der des gerade vorliegenden Rechtsgeschäftes gegründet seyn, und endlich
- d) mit der ausdrücklichen Erklärung versprochen worden ist, daß der Schuldner sich mit allen seinen, nicht auch im Executivproceße statthafte[n] Einreden zur Widerklage oder zu einem besondern Proceße verweisen lassen will;

*) Beide hier abgedruckte Gesetze über zwey wichtige Proceßgegenstände sind vom 10. Jany 1824, und sind in der Gesetzsammlung für Anhalt- Dessau, 1824, Nro. XXVI., als Entscheidungen zu den Erläuterungen der Anhaltischen Proceßordnung abgedruckt.

so ist ein solcher executivischer Nebenvertrag jedesmal, ungeachtet seines Bezugs auf ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, und ungeachtet er in der Urkunde über einen Bilateralcontract enthalten ist, als ein einseitiges anzusehen und executivisch klagbar.

2.

Die Erlangung oder Wiedererlangung des Besizes einer nicht fungibeln Sache, welche ein Anderer detinirt, kann, vorausgesetzt daß die Abtretung und Ueber- oder Zurückgabe derselben durch klare Briefe und Siegel, sey es in einem zweiseitigen oder einseitigen Vertrage, unter ähnlichen Bestimmungen, wie die unter Zahl 1. lit. a. b. c. d. angegebenen, angelobt und versprochen worden ist, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen im Wege des Executivprocesses gesucht werden.

a) Der Hauptvertrag, welcher die Executivclausel als Nebenvertrag enthält, darf nicht der Rechtstitel zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes für einen oder den andern der streitenden Theile an der Sache seyn, deren Auslieferung der Kläger verlangt.

b) Wenn der Termin der Ueber- oder Zurückgabe nicht der Zeit nach bestimmt, sondern von dem Eintritte eines bedingenden Umstandes oder Ereignisses in dem executivischen Nebenvertrage, wie z. B. dem commissorischem pactum in Pacht- und Miethcontracten, abhängig gemacht worden ist: so muß der Kläger den Eintritt desselben, sofern er nicht notorisch ist, sofort durch klare Brief und Siegel darthun, ausgenommen, wenn

c) Die Abtretung oder Zurückgabe der Sache, auf den Fall des Verzugs einer klar verbrieften bestimmten Zahlung von Geld oder einer gewissen Quantität fungibeler Sachen, welche der Beklagte schuldet, bedungen ist. In diesem Fall soll zu Gunsten des Klägers die Nichtbefriedigung desselben so lange angenommen werden, bis der Beklagte die Zahlung durch richtige Quittungen bescheiniget.

Nach diesen Bestimmungen ist denn vorkommenden Falles die Statthaftigkeit des Executivprocesses aus zweiseitigen Contracten und wegen nicht fungibeler Sachen richterlich zu ermesen.

So wie es sich übrigens von selbst versteht, daß in den vorbezeichneten Fällen dem Kläger, wenn Gefahr beym Verzuge obwaltet, noch außerdem durch provisorische Verfügungen geholfen werden müsse, und daß es ihm unbenommen bleibe, statt der auf Erlangung des Besizes einer Sache zu richtenden Executivklage das *possessorium ordinarium* oder *summa-*

rissimum zu erwählen, wo solches den Rechten nach begründet ist; so verbleibt es auch im Uebrigen überall bey dem, was des Executivprocesses halber im 11. Kapitel des Anhangs und im XII. Kapitel desselben §. 2. wegen der nur aus rechtskräftigen Erkenntnissen und gerichtlichen Transacten zu suchenden Hülfsvollstreckung verordnet ist.

Hieraus folgt endlich bey gehöriger Anwendung ebenfalls von selbst, in wie weit und in welcher Art die bisher in den Contracten üblichen Hülfsbekauseln, namentlich das pactum executivum, das constitutum possessorium, das pactum de ingredienda et exmittenda, die Unterwerfung unter die Hülfsvollstreckung ohne alle vorgängige causae cognitio; der cassatorische, commissorische Vertrag u. s. w. Anwendung finden und geeignet bleiben, dem Kläger zur Verfolgung seiner Rechte einen kürzern Rechtsweg als den gewöhnlichen zu eröffnen.

2.

Ueber die Rechtskraft der speciell normirten Beweisauflage.

Es ist in Bezug auf diese Stelle der Erläuterungen die Frage aufgeworfen worden:

„Ob und in wiefern die in einem rechtskräftig gewordenen Beweisinterlocute enthaltene, logisch oder juridisch fehlerhafte, Normirung der Beweisauflage ebenfalls rechtskräftig werde, und als formelles Recht zwischen den streitenden Theilen beym Abfassen des Enderkenntnisses über den geführten Beweis zum Grunde gelegt werden müsse?“

Bey Beantwortung derselben muß nun zunächst im Allgemeinen davon ausgegangen werden, daß bey der am angeführten Orte den Richtern empfohlenen speciellen Heraushebung des Beweisthemas mehr eine Direction und Zurechtweisung für die beweisführende Parthey, als eine Beschränkung ihrer, der processualischen Verhandlungsmaxime angemessenen, Freyheit, den ihr obliegenden Beweis der Klage oder Einrede nach ihrer eigenen Ansicht zu construiren, beabsichtigt worden sey. Um nun einerseits diese Idee möglichst festzuhalten, andererseits aber den zu späten, erst nach dem, von dem durch eine fehlerhafte Normirung der Beweisauflage irre geleiteten, Producenten geführten Beweis entstehenden Streitigkeiten über die Mängel der Beweisauflage vorzubeugen, sind in Bezug auf

die Rechtskraft der Beweisinterlocute nachstehende gesetzliche Bestimmungen getroffen:

1.

Eine in sich selbst ungeschlüssige oder sonst mit einem unheilbaren Fehler behaftete Klage oder Einrede wird dadurch, daß der Richter diesen Fehler übersehen, und auf Beweis derselben interloquirt hat, von diesem Fehler nicht geheilt, sondern muß im Definitivurtheile, ungeachtet des aufgelegten und geführten Beweises, nach angebrachtermaßen abgewiesen werden.

2.

Außer diesem Falle wird das Beweisinterlocut unbedingt rechtskräftig nur in Bezug auf die darin enthaltene Entscheidung der Frage: Wer zu beweisen habe (Beweislast), ohne Unterschied, ob das Interlocut nur nach der allgemeinen Formel abgefaßt, oder darin zugleich eine specielle Normirung der Beweisauflage enthalten ist.

3.

Gegen den künftigen Producten wird auch die im Beweisinterlocute enthaltene Normirung des Beweissthema's rechtskräftig, so daß, mit Ausnahme der unter No. 1. versehenen Fälle, die Klage oder Einrede für erwiesen angenommen werden muß, wenn der Producent die ihm aufgegebenen Sätze genugsam rechtlich dargethan hat.

Glaubt aber der künftige Product, daß der Richter bey der Normirung der Beweisauflage das wahre und richtige Beweissthema nicht gehörig erschöpft und also dem Producenten den Beweis zur Ungebühr erleichtert habe: so muß er solches binnen der zehntägigen Nothfrist protestando mit Anführung der Gründe zu den Acten erklären. Diese Protestation wird der Gegenparthei mitgetheilt, und hat sodann ohne weiteres Verfahren die Wirkung, daß es nunmehr dem eignen Erachten des Producenten überlassen bleibt, in seinem Beweise die vom Producenten gerügten Mängel der Beweisauflage zu berücksichtigen, und daß im Enderkenntnisse über den geführten Beweis, ohne auf die im Interlocute enthaltene specielle Normirung der Beweisauflage zu sehen, ganz so gesprochen wird, wie es geschehen seyn würde, wenn dem Producenten der Beweis nur nach der allgemeinen Formel im Interlocute auferlegt worden wäre. Auch die nicht in

der Protestation gerügten Mängel werden in solchem Falle nicht rechtskräftig.

4.

Hält hingegen der Beweisführer durch die Normirung der Beweis Aufgabe im Interlocute sich für beschwert und diese für überladen (z. B. durch Aufnahme ihm irrelevant scheinender Umstände oder copulative Zusammenstellung mehrerer einzelnen Beweissätze, welche disjunctiv hätten zusammengestellt werden sollen u. s. w.): so ist es ihm, ohne daß es deshalb eines Rechtsmittels oder einer Protestation bedürfte, unbenommen, den ihm durch die Normirung der Beweissätze im Interlocute vorgezeichneten Weg ganz oder zum Theil zu verlassen, und seinen Beweis mit der nämlichen Freiheit, als wenn derselbe ihm durch ein Interlocut nach der allgemeinen Formel auferlegt worden wäre, anzulegen und zu führen; und versteht es sich alsdann von selbst, daß auch im Erkenntnisse über den Beweis nicht weiter die Frage seyn könne, ob der Producent die normirte Beweis Aufgabe in allen ihren Theilen erschöpft habe, sondern daß der erkennende Richter, ohne durch die frühere Normirung des Beweisthemas gebunden zu seyn, bloß seiner rechtlichen Ueberzeugung, ob der vorliegende Beweis den Grund der Klage oder Einrede logisch und juridisch erschöpfend darthue oder nicht, bey Abfassung des Enderkenntnisses folgen müsse.

5.

Wenn endlich die für beschwerend geachtete specielle Beweisnormirung durch ein bedingt definitives Erkenntniß, in welchem dem Obstiegenden erst noch ein Beweis auferlegt oder dem Unterliegenden noch ein Beweis vorbehalten wird, festgestellt worden ist; so kann die Abhülfe der Beschwerde, sie möge nun den Producenten oder den Producten betreffen, nur vermittlest Einlegung eines Rechtsmittels gesucht werden. Geschieht dieß nicht, so wird das Erkenntniß seinem ganzen Umfange nach, und also auch rücksichtlich der darin enthaltenen bedingenden Beweis Aufgabe rechtskräftig.